



An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Herrn Thomas Rother

- im Hause -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/297

Landtagsfraktion

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel. (0431) 988 1380
Fax (0431) 988 1382

Norderstr. 74
24939 Flensburg
Tel. (0461) 14408 300
Fax (0461) 14408 305

landtag@ssw.de

Kiel, den 03. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Rother,

für den SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag möchte ich zum Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Wahlgesetzes an den Wissenschaftlichen Dienst die folgenden Fragen stellen:

1. Welche Auswirkungen hat die Diskrepanz zwischen der prozentualen Verteilung der Sitze im Landtag auf der einen Seite und der prozentualen Verteilung der gültigen Zweitstimmen bei Landtagswahlen:
 - a. lässt sich generell sagen, dass, je höher die Anzahl der Wahlkreise und damit die Anzahl der möglichen Direktmandate ist, die Wahrscheinlichkeit für eine Abweichung zwischen den beiden genannten prozentualen Verhältnissen steigt?
 - b. lässt sich ergänzend sagen, dass wenn man auf eine Deckelung von Ausgleichsmandaten verzichtet und das Höchstzahlverfahren entsprechend weiter durchgeführt wird, die Diskrepanz auf jeden Fall geringer ist als bei einer Deckelung?
 - c. lässt sich weiter sagen, dass die Abweichungen bei der Anzahl der Abgeordneten, die den einzelnen Parteien im Landtag zugeordnet werden, dann

(das heißt im Fall b.) niemals größer ist als eine Rundung zur nächsten ganzen Zahl entweder nach oben oder nach unten?

2. In welchem Prozedere (gesetzliche Grundlage, zuständige Stellen, Anzuhörende oder sonst zu beteiligende Stellen) wird ggf. über eine Neuzuschneidung der Wahlkreise entschieden?
3. Wie müsste die Zuschneidung der Wahlkreise aussehen, damit eine möglichst geringe Verzerrung bezogen auf die Prozentanteile der Zweitstimmen entsteht?
4. Es wird gebeten darzustellen (bspw. in tabellarischer Form), welches Rechenverfahren (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt...) in den anderen deutschen Bundesländern verwendet wird und weiter:
 - a. ob dort Überhangmandate ausgeglichen werden
 - b. ob dieser Ausgleich mit oder ohne Deckelung erfolgt und
 - c. wie die Größe der jeweiligen Landtage ermittelt wird.
5. Unter welchen rechtlichen Bedingungen kann
 - a) Nicht-Deutschen/Ausländern, die EU-Bürger sind und
 - b) Ausländern, die nicht EU-Bürger sinddas aktive und passive Wahlrecht bei Landtagswahlen gewährt werden?

Mit freundlichen Grüßen

Silke Hinrichsen

